

---

Abteilung: 1.4 - Strukturentwicklung  
Fachbereich: 1 - Herr Seul  
Sachbearbeiter: Herr Schäfer (Tel. 02641/975-239)  
Aktenzeichen: 1.4-560-0.06  
Vorlage-Nr.: 1.4/068/2022

---

**TOP „VERSCHIEDENES“**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	28.03.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

**Bundesfachplanung zur geplanten Ultranet-Trasse der Firma Amprion;  
Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz  
Übertragungsnetz (NABEG)**

---

***Darlegung des Sachverhalts:***

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Abschnitt E (Rommerskirchen – Weißenthurm) am 28.02.2022 die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) über den Verlauf des Trassenkorridors getroffen.

Der Trassenkorridor des Abschnitt E verläuft beginnend in der Gemeinde Grafschaft für ungefähr 25 Kilometer durch den Kreis Ahrweiler, wo er in Bad Neuenahr-Ahrweiler die Ahr quert und schließlich südlich der Gemeinde Brohl-Lützing in den Kreis Mayen-Koblenz führt.

Zwischen Rommerskirchen und Weißenthurm sieht die Vorhabenträgerin vor, bestehende 380-kV-Freileitungen für das geplante Vorhaben zu nutzen. Voraussichtlich könne ein Großteil der bestehenden Masten verwendet werden, nur punktuell seien voraussichtlich einzelne Mastneubauten oder -erhöhungen und Arbeiten an der Beileitung notwendig. Weiter sei vorgesehen, Freileitungskomponenten (z. B. Isolatoren) auszutauschen.

Diese Umsetzungsplanung wird in der Bundesfachplanung nur prognostisch und grob dargestellt. Sie dient insbesondere in Konfliktlagen dazu, prognostische Aussagen für die Genehmigungsfähigkeit des Korridors treffen zu können, eine Konkretisierung der technischen Umsetzung erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Die vorliegende Entscheidung ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme (vgl. § 15 Absatz 3 Satz 1 NABEG). Sie kann daher nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die auf dieses Verfahren folgende Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme gerichtlich überprüft werden (vgl. § 15 Absatz 3 Satz 2 NABEG). Ein Rechtsbehelf gegen die aktuelle Entscheidung ist damit nicht möglich.

Die Inbetriebnahme der gesamten Leitung ist nach gegenwärtigem Stand für das Jahr 2027 geplant.

Die Entscheidung (289 Seiten) ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter **[www.netzausbau.de/vorhaben2-e](http://www.netzausbau.de/vorhaben2-e)** abrufbar.

Im Jahre 2020 wurde vom Landkreis Ahrweiler (KUA-Beschluss vom 25.05.2020) im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Dabei wurden im Wesentlichen folgende aus Sicht des Kreises kritische Punkte dargelegt:

- Nachweis der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Projektes Ultranet
- Beachtung des bundesgesetzlich neuen Grundsatzes für Gleichstromtrassen, Erdkabel ist die Regel - Freileitung ist die Ausnahme, für das Pilotprojekt Ultranet. Beachtung der VV zu 26. BImSchV vor dem Hintergrund, dass es sich um die erstmalige Herstellung einer Gleichstromtrasse bzw. einer Hybridleitung auf der genehmigten und in Betrieb befindlichen Wechselstromleitung handelt und das Vorhaben als Neubau bzw. als wesentliche Änderung zu bewerten ist.
- Sicherstellung dass von den Gleichstromleitungen keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und Tiere ausgehen mit detaillierter Beschreibung und Bewertung der konkreten unterschiedlichen Wirkungen der differierenden elektromagnetischen Felder auf Mensch und Fauna vor dem Hintergrund, dass Grenzwerte für die ionisierte Ladungswolke, die beim Betrieb einer Gleichstromleitung entsteht nicht bestehen und die Auswirkungen auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit und Fauna nicht hinreichend erforscht sind.
- Nachweis hinsichtlich zu erwartender Lärmimmissionen, dass eine Vereinbarkeit mit den nach TA Lärm geltenden Grenzwerten gewährleistet ist und Beachtung, dass bei der hier beabsichtigten Hybridleitung eine summarische Betrachtung der Wirkungen erforderlich ist.

- Das Are-Gymnasium, wie das Berufsbildungszentrum Bad Neuenahr liegen als kreiseigene Schulen innerhalb des Untersuchungsraums „Schutzgut Mensch“, das Berufsbildungszentrum zur Hälfte sogar innerhalb des Trassenkorridors. Der Kreis Ahrweiler macht daher als Betreiber öffentlicher Einrichtungen seine Rechte an Eigentum und Grundstücken gem. § 9 (6) NABEG auch als Einwendungen geltend.
- Mögliche Auswirkungen auf die technische Infrastruktur (Richtfunkverbindungen, Radioteleskop Effelsberg) sind zu befürchten.

Die Entscheidung führt zu den einzelnen Einwendungspunkten Folgendes (hier auszugsweise wiedergegeben) aus:

### **Energiewirtschaftliche Notwendigkeit**

*Die Höchstspannungs-Gleichstrom-Freileitung, deren Trassenkorridor gemäß § 12 Abs. 2 NABEG für den in Rede stehenden Abschnitt festgelegt wird, ist entsprechend des BBPIG erforderlich. Das Vorhaben Nr. 2 BBPIG wurde bereits in den Bundesbedarfsplan von 2013 aufgenommen und in sämtlichen Durchgängen der energiewirtschaftlichen Bedarfsermittlung durch die Bundesnetzagentur bestätigt. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG i.V.m. § 1 BBPIG sind damit verbindlich festgestellt. Die Planrechtfertigung liegt bereits kraft Gesetzes vor (vgl. Seite 12).*

### **Vorrang Erdverkabelung**

*Eine Voll- oder Teilerdverkabelung kommt **nicht** in Betracht, da das gegenständliche Vorhaben nicht zu den gemäß § 3 Abs. 1 BBPIG i.V.m. der Anlage Bundesbedarfsplan zulässigen Projekten gehört.*

*Nach § 3 Abs. 1 BBPIG sind die im Bundesbedarfsplan mit E gekennzeichneten Höchstspannungs-Gleichstrom-Leitungen vorrangig als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben Nr. 2 ist im Bundesbedarfsplan nicht mit E gekennzeichnet und fällt damit nicht unter den Erdkabelvorrang. Durch das Weglassen der E-Kennzeichnung hat sich der Gesetzgeber gegen eine – auch nur teilweise – Erdverkabelung entschieden, da diese dem Ziel der umgekehrten Nutzung der Leitung für Dreh- und Gleichstrombetrieb entgegenstehen würde (BT-Drucks. 18/6909 S. 45). Die Bundesnetzagentur ist gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) an Recht und Gesetz gebunden und weder berechtigt noch in der Lage, diese gesetzgeberische Entscheidung in Zweifel zu ziehen. Die Bundesnetzagentur kann damit entgegen des Vortrags in den Einwendungen und Stellungnahmen vom Vorhabenträger nicht verlangen, eine Ausführung als Erdkabelvariante zu prüfen (vgl. Seite 254).*

## **Auswirkungen elektrischer und magnetischer Gleichfelder bzw. elektrischer und magnetische Wechselfelder**

*Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und **magnetische Gleichfelder** können im Ergebnis der diesbezüglichen Prüfung prognostisch ausgeschlossen werden.*

*Gemäß § 3a der 26. BImSchV sind Gleichstromanlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert nicht überschritten wird.*

*Für elektrische Gleichfelder hat der Ordnungsgeber in der maßgeblichen 26. BImSchV keine Grenzwerte definiert. Dennoch besteht hier die Pflicht, nachteilige Wirkungen wie Funkentladungen zwischen Menschen und leitfähigen Objekten an Orten, die zum vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung zu vermeiden. Dass sie dieser Verpflichtung nachkommt hat die Vorhabenträgerin nachgewiesen. Bei dem vorliegend in Rede stehenden Vorhaben werden je nach Nutzung der Flächen im Einwirkungsbereich Mindestabstände zwischen den Leitern, die die Gleichspannung führen, und dem Erdboden von bis zu 15 Metern eingehalten (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III).*

*Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und **magnetische Wechselfelder** können im Ergebnis der diesbezüglichen Prüfung prognostisch ausgeschlossen werden.*

*Die Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 Mikrottesla für das magnetische Feld gemäß § 3 Absatz 2 der 26. BImSchV werden – wie bereits oben in Kapitel B.4.3.1.1 im Einzelnen dargestellt - zum derzeitigen technischen Planungs- und Kenntnisstand bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung zumeist deutlich unterschritten. An den hypothetischen maßgeblichen Immissionsorten werden für das elektrische Feld maximale Werte von 4,4 kV/m prognostiziert. Die Werte der magnetischen Flussdichte erreichen Werte von maximal 53 Mikrottesla. Ergänzend wird insofern auf die obigen Ausführungen unter Kapitel B.4.3.1.1 sowie auf die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III samt den Anhängen III.1 bis III.1.5, verwiesen (**vgl. Seite 17 ff.**)*

## **Lärmimmissionen**

*Die Bundesnetzagentur verweist auf die ihr vorliegende Geräuschprognose in den Unterlagen nach § 8 NABEG, Anhang III.2 vor. Darüber hinaus wurden von der Vorhabenträgerin auf dem Erörterungstermin Informationen zum weiteren Verständnis vorgestellt und im Nachgang per E-Mail vom 04.02.2021 ergänzende Daten bereitgestellt. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Prognose den „Worst Case“ zugrunde gelegt. Dieser beinhaltet im Hybridbetrieb die gleichzeitige Zugrundelegung von feuchter Witterung (für den Drehstrombetrieb) und trockener Witterung (für den Gleichstrombetrieb), für den Umschaltbetrieb eine Betrachtung bei feuchter Witterung. Diese Werte werden jeweils als Gesamtbelastung dargestellt und führen alleamt zu einer Überschreitung der an den jeweiligen Orten maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die zwischen 2 dB(A) und 11 dB(A) beträgt. Nach ergänzender Auskunft*

*der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin handelt es sich bei den genannten Werten um die Geräuschprognose für den Umschaltbetrieb, da diese gegenüber denen des Hybridbetriebs höher ausfallen. Mit E-Mail vom 04.02.2021 teilte die Vorhabenträgerin ergänzend prognostizierte Immissionswerte für den Regelbetrieb (Hybridbetrieb) in Gleichstrom bei trockenen Witterungsverhältnissen mit, die zeigen, dass bei diesem Betrieb die Immissionsrichtwerte eingehalten und tlw. deutlich unterschritten werden. Die prognostizierten Immissionswerte liegen zwischen 25 dB(A) und 31 dB(A) und damit deutlich unter dem Nacht-Immissionsrichtwert von 35 dB(A) für Nutzungen mit einem sehr hohen Schutzanspruch wie reine Wohngebiete, Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (vgl. Seite 19 ff).*

Mögliche Auswirkungen auf das Radioteleskop Effelsberg werden nicht behandelt.

Im Auftrag

Seul